

# Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“

Die Stadt Norderstedt ist seit 1995 Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte und hat sich zu einer weiteren Minderung der gesamtstädtischen CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10% alle 5 Jahre verpflichtet. Um die Klimaschutzziele der Stadt Norderstedt zu erreichen, muss der Energieverbrauch so gering wie möglich gehalten werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit, und für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt legt die Stadt Norderstedt dabei hohen Wert auf die Qualität der verwendeten Dämmstoffe. Das Förderprogramm ist ein Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Es soll auf einfachem Wege Eigentümerinnen und Eigentümern von nicht gewerblich genutzten Gebäuden bewusst machen, welche Energieeinsparpotenziale bestehen und Maßnahmen in privaten Wohngebäuden zur Reduzierung des Energieverbrauches und somit des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes anregen.

## 1. Welche Maßnahmen werden durch die Stadt Norderstedt gefördert:

- Zuschuss für **Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle** gemäß Punkt 3 dieses Förderprogramms. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig zu gleichartiger nationaler Finanzierung (EU-, Bundes-, Landesmittel), hier insbesondere nachrangig zum Förderprogramm der KfW „*Energieeffizient Sanieren*“. Bei Inanspruchnahme einer Förderung durch die KfW im Rahmen der Programme „*Energieeffizient Sanieren*“ ist jedoch eine Förderung des Einsatzes von Dämmstoffen nach den Kriterien RAL-UZ 140 (Wärmedämmverbundsysteme) und/oder RAL-UZ 132 (Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden) oder gleichwertig möglich. Wärmeschutzfenster können in diesem Fall nicht bezuschusst werden. Im Falle der Inanspruchnahme des KfW-Programms 430 - Investitionszuschuss - kann nur in Form des Differenzbetrags bis zum Erreichen der von der KfW gesetzten Förderhöchstgrenze ergänzend gefördert werden (laut KfW bei Kombination mit anderen Förderprogrammen derzeit 10% der förderfähigen Kosten).
- Ein **Zuschuss für Wärmeschutzfenster inkl. Rahmen** wird grundsätzlich nur in Verbindung mit der Außendämmung bezuschusst. Damit sollen ein bauphysikalischer Schaden und die Bildung von Schimmelpilz vermieden werden. Bei einer Dachdämmung müssen vorhandene Dachfenster energetisch saniert werden. Ausnahmsweise kann der Einbau von Wärmeschutzfenstern darüber hinaus auch dann entsprechend gefördert werden, wenn die bestehende Außenwand bzw. das Dach nachgewiesenermaßen bereits eine genügende Dämmung aufweist, um derartige Bauschäden zu vermeiden (siehe Punkt 3).
- **Zuschuss zur baubegleitenden Qualitätssicherung** durch einen qualifizierten Energieberater/eine qualifizierte Energieberaterin (Zulassung im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder anderer geeigneter Nachweis über die entsprechende Qualifikation).
- **Zuschuss für „Klinkerriemchen“** zur Wahrung des traditionellen Fassadenaspekts in Verbindung mit einer durch die Stadt Norderstedt nach der vorliegenden Richtlinie geförderten Außenwanddämmung.
- **Zuschuss zur Durchführung einer Thermografie und/oder Luftdichtigkeitsprüfung** (Blower-Door-Test) im Nachgang zu gemäß dem Förderprogramm durchgeführten Wärmeschutzmaßnahmen.
- **Starterprämie einmalig pro Objekt** (mindestens 1 der o. g. Maßnahmen aus dem Gutachten wird umgesetzt). Nur bei erstmaliger Beantragung einer Förderung auf Basis eines BAFA-Gutachtens.

- Gefördert werden nur Wärmeschutzmaßnahmen, die **nicht durch die Nachrüstpflichten der EnEV veranlasst** sind (z.B. derzeit Dämmung der obersten Geschossdecke bei Eigentümerwechsel).
- Maßnahmen der Wohnraumerweiterung (Umnutzung, Änderung, Erweiterung und Ausbau von Bestandsgebäuden) sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **2. Die Voraussetzungen für eine Beantragung der Förderung:**

- Die Immobilie wird privat genutzt und liegt im Stadtgebiet von Norderstedt .
- Der Bauantrag für die Errichtung des Gebäudes wurde vor dem 01.01.1995 gestellt.
- Die Immobilie hat nicht mehr als 4 Wohneinheiten.
- Die antragsgegenständlichen Maßnahmen wurden noch nicht begonnen. Material wurde noch nicht eingekauft, Aufträge für die Dämmmaßnahme /Sanierung wurden noch nicht erteilt.
- Ein Vor-Ort-Gutachten nach BAFA-Kriterien (BAFA-Energiegutachten) oder der Hamburger Energiepass wird vorgelegt. Entspricht dieses Gutachten nicht mehr den Anforderungen der aktuell gültigen EnEV, so ist zu prüfen, ob die zur Förderung beabsichtigte Maßnahme hinreichend beschrieben ist, um die unter 3. genannten technischen Anforderungen zu erfüllen. Andernfalls ist das Gutachten durch einen qualifizierten Energieberater/eine qualifizierte Energieberaterin (z. B. Zulassung im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder anderer geeigneter Nachweis über die entsprechende Qualifikation) entsprechend zu ergänzen.

## **3. Technische Voraussetzungen:**

Die Wärmedurchgangskoeffizienten ( $U_{max}$ -Werte) nach dem aktuellen Standard der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV), Anlage 3, müssen um mindestens 10% unterschritten werden. Ist die Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke eingebaut wird. Dies ist durch einen qualifizierten Energieberater/eine qualifizierte Energieberaterin (z. B. Zulassung im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder anderer geeigneter Nachweis über die entsprechende Qualifikation) schriftlich zu bestätigen.

<b>Bauteil</b>	<b>Aktuell für die Förderung zu unterschreitende U<sub>max</sub>-Werte [W/m<sup>2</sup>K] (derzeit EnEV 2009, Anl. 3 abzgl. 10%)</b>
Außendämmung der Außenwände (als Wärmedämmverbundsystem oder anderweitiges Fassadensystem)	< 0,22
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	Wärmeleitfähigkeit ≤ 0,035
Dämmung der Kellerdecke	< 0,27
Dämmung der obersten Geschossdecke	< 0,22
Einbau von Wärmeschutzfenstern (inkl. Rahmen)	< 1,2
Dämmung Steildach	< 0,22
Dämmung Flachdach	< 0,18

Gefördert wird der Einsatz von Dämmstoffen, die den Kriterien für nachhaltige Dämmstoffe RAL-UZ 132 bzw. RAL-UZ 140 oder gleichwertig entsprechen. Dies ist nachzuweisen. Der Nachweis kann z. B. über das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder einen Herstellernachweis erfolgen. Können die genannten Kriterien für die Dämmstoffe nicht erfüllt werden, gilt der reduzierte Fördersatz. Dieser kann nicht in Kombination mit Förderungen durch die KfW gewährt werden.

Beim Einsatz von Wärmedämmverbundsystemen werden zur Vorbeugung von Befall mit Schimmelpilzen und Algen hydrophile Oberflächen für die Versiegelung empfohlen.

Wärmeschutzfenster müssen eine Dreifachverglasung aufweisen. Der Einbau von Wärmeschutzfenstern inkl. Rahmen wird grundsätzlich nur in Verbindung mit der Außen- bzw. Dachdämmung bezuschusst. Damit sollen ein bauphysikalischer Schaden und die Bildung von Schimmelpilz vermieden werden. Ausnahmsweise kann der Einbau von Wärmeschutzfenstern darüber hinaus auch dann entsprechend gefördert werden, wenn die bestehende Außenwand bzw. das Dach bereits eine genügende Dämmung aufweist, um derartige Bauschäden zu vermeiden. Zum Nachweis hierüber ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung durch einen qualifizierten Energieberater/eine qualifizierte Energieberaterin (z. B. Zulassung im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung oder anderer geeigneter Nachweis über die entsprechende Qualifikation) beizubringen.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z. B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z. B. für Fensterrahmen),
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- Maßnahmen an Haustüren und Wintergärten sowie
- Perimeterdämmungen.

#### **4. Art der Förderung und Fördersummen:**

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare institutionelle Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Förderprogramme der EU, des Bundes und des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis darüber erfolgt durch eine Eigenerklärung (Formblatt) und ist dem Förderantrag beizufügen.

- Die **maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr** für ein **Einfamilienhaus** beträgt **6.000,-- Euro**.
- Die **maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr** für ein **Zweifamilienhaus** beträgt **8.000,-- Euro**.
- Für ein **Haus mit bis zu 4 Wohneinheiten** beträgt die maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr **10.000,-- Euro**.

Die Höhe der einzelnen Zuschüsse für die **Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle** beträgt:

Bauteil	Fördersatz bei Nachweis der Kriterien RAL-UZ 132 oder RAL UZ 140	Reduzierter Fördersatz (nicht möglich bei KfW-Förderung)
Außendämmung der Außenwände (als Wärmedämmverbundsystem oder anderweitiges Fassadensystem)	29,00 €/m <sup>2</sup>	10,00 €/m <sup>2</sup>
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	4,00 €/m <sup>2</sup>	3,00 €/m <sup>2</sup>
Dämmung der Kellerdecke	3,00 €/m <sup>2</sup>	2,00 €/m <sup>2</sup>
Dämmung der obersten Geschossdecke	6,00 €/m <sup>2</sup>	4,00 €/m <sup>2</sup>
Dämmung von Dächern	18,00 €/m <sup>2</sup>	11,00 €/m <sup>2</sup>

Der Zuschuss für den **Einbau von Wärmeschutzfenstern inkl. Rahmen** (i. d. R. nur in Verbindung mit der Außen- oder Dachdämmung) beträgt **20,00 €/m<sup>2</sup>**.

Die einmalige Starterprämie für die Durchführung mindestens einer Sanierungsmaßnahme beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 250,-- Euro und für ein Haus mit bis zu 4 Wohneinheiten 350,-- Euro.

Eine **Förderung der baubegleitenden Qualitätssicherung** von Dämmmaßnahmen in Höhe von 500,-- Euro erfolgt, wenn der Energieberater/die Energieberaterin mind. 2 Ortstermine wahrgenommen hat und ein Abschlussbericht mit Angabe der eingesparten Energiemenge (kWh) vorgelegt wird.

Der **Einsatz der Klinkerriemchen** wird ausschließlich in Verbindung mit einer von der Stadt Norderstedt geförderten Fassadensanierung gefördert. Die Förderung beträgt 500,- Euro, bis zum Erreichen der Höchstfördersumme pro Objekt und Kalenderjahr.

Der **Zuschuss für die Durchführung einer Thermografie und/oder der Luftdichtigkeitsprüfung** (Blower Door-Test) nach erfolgter Sanierung beträgt jeweils 100,- Euro.

### **5. Die Zuwendungsvoraussetzungen:**

Über die Bewilligung der Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung im Einzelfall obliegt dem Oberbürgermeister.

Die Förderung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Finanzierung (Bundes-, Landesmittel), hier insbesondere nachrangig zum Förderprogramm der KfW „Energieeffizient Sanieren“. EU-Fördermittel sind ebenfalls vorrangig zu nutzen.

Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin seine/ihre Fachkunde nachweisen kann. Für die Förderung der durchgeführten Dämmmaßnahmen ist eine Unternehmererklärung des ausführenden Fachbetriebes oder eine Maßnahmenkontrolle durch einen qualifizierten Energieberater/eine qualifizierte Energieberaterin (z. B. Zulassung im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung oder anderer geeigneter Nachweis über die entsprechende Qualifikation) zwingend erforderlich. Dies dient der Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen.

Die Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ohne vorherige Zustimmung der Stadt Norderstedt mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages oder die Bestellung von Material.

Eine Kumulierung der geförderten Maßnahmen mit anderen staatlichen Förderprogrammen steht einer Bezuschussung nach dem Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ nicht entgegen, sofern die staatliche Förderung nicht mit der Förderung der Stadt Norderstedt gleichartig ist. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass dem gegenüber die Förderrichtlinien von Bund und Ländern eine Förderung in bestimmten Fällen ausschließen, wenn Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

**Nach der Erteilung des Zuwendungsbescheids ist der Anspruch auf die Auszahlung der Zuschüsse auf 24 Monate befristet.**

### **6. Die Antragsberechtigten:**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundeigentümer/-innen von Gebäuden in Norderstedt sind oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Bei Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum (WEG) ist (in Häusern mit bis zu 4 Wohneinheiten) die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer antragsberechtigt. Der Förderantrag soll in diesem Fall von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

## 7. Der Antrag

Der Förderantrag ist auf vordruckten Formblättern schriftlich bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die folgenden erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Das vollständige Energiegutachten (Vor-Ort-Gutachten nach BAFA oder Hamburger Energiepass) mit den wesentlichen Ergebnissen (Energiekennzahl und Einsparpotenziale)
- Kostenaufstellung über die Gesamtfinanzierung der antragsgegenständlichen Maßnahmen einschließlich Angaben über die Mittelherkunft (Formblatt)
- Eigenerklärung der Antragsteller / der Antragstellerin / des Antragstellers (Formblatt)
- Im Falle der Inanspruchnahme des Programms 430 - Investitionszuschuss - der KfW sind die Unterlagen über die Förderung durch die KfW vollständig vorzulegen.
- Ggf. entsprechende geeignete Nachweise über die Förderfähigkeit des Einbaus von Wärmeschutzfenstern

Unvollständige Anträge oder Anträge, die Mängel aufweisen, sind innerhalb eines Monats nach Hinweis auf die noch zu ergänzenden Informationen zu vervollständigen bzw. von den Mängeln zu befreien. Nach Ablauf dieser Frist wird der unvollständige oder mit Mängeln behaftete Antrag an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgeschickt.

### Die Bewilligungsstelle:

Stadt Norderstedt  
Amt Nachhaltiges Norderstedt  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel: 040/535 95-542, Fax: 040/535 95-625

## 8. Nach Abschluss der Maßnahme:

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringung der nachfolgend aufgeführten Nachweise. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung bei der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt vorzulegen:

- **Zuschüsse für Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle und für Wärmeschutzfenster:**
  - Kopie(n) der Schlussrechnung(en) mit den erforderlichen Aufmaßen.
  - Unternehmererklärung des ausführenden Fachbetriebes oder der Nachweis der baubegleitenden Qualitätssicherung inkl. des Ergebnisses, dass die unter Ziffer 3. dieses Programms genannten technischen Voraussetzungen erfüllt wurden.
  - Oder in entsprechenden Fällen alternativ schriftlicher Nachweis durch einen qualifizierten Energieberater/eine qualifizierte Energieberaterin (z. B. Zulassung im Programm „Vor-Ort-Beratung“ oder anderer geeigneter Nachweis über die entsprechende Qualifikation), dass die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke eingebaut wurde, sofern die Dämmschichtdi-

cke im Rahmen der Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt ist und die Anforderungen der aktuell gültigen EnEV damit unterschritten werden.

- Bei Förderung von Maßnahmen durch die KfW gilt eine Kopie des Verwendungsnachweises an die KfW als Nachweis für die Einhaltung der unter Ziffer 3. genannten energetischen Voraussetzungen.
  - Nachweis über die gleichzeitige Dämmung der Außenwände beim Einbau von Wärmeschutzfenstern (kann in der Regel anhand gleichzeitig vorgelegten Rechnungen erfolgen). Dies gilt analog für den Einbau von Dachfenstern bei gleichzeitiger Dachdämmung. Alternativ: Bestätigung durch einen qualifizierten Energieberater/eine qualifizierte Energieberaterin, dass die bestehende Außenwand bzw. das Dach eine genügende Dämmung aufweist, um i. d. R. Bauschäden zu vermeiden.
  - Nachweis über die Einhaltung der Kriterien RAL-UZ 132 für Dämmstoffe bzw. RAL-UZ 140 für Wärmedämmverbundsysteme oder gleichwertig (z. B. über das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder eine entsprechende Herstellererklärung).
- **Zuschüsse zur baubegleitenden Qualitätssicherung:**
    - Kopie(n) der Rechnung(en) des Energieberaters/der Energieberaterin
    - Nachweis des Energieberaters/der Energieberaterin über die Durchführung von mindestens zwei Ortsterminen sowie Vorlage eines Abschlussberichts des Energieberaters, der insbesondere auch Angaben zu den eingesparten Energie- und CO<sub>2</sub>-Mengen enthalten soll.
  - **Bei Zuschüssen zur Durchführung der Thermografie/des Blower-Door-Tests sowie für die Verblendung mit Klinkerriemchen** sind nach Abschluss der Maßnahmen als Nachweis die entsprechenden Rechnungen vorzulegen. In Bezug auf die Klinkerriemchen ist zusätzlich der Nachweis über die gleichzeitige Dämmung der Außenwand erforderlich (in der Regel über die Vorlage der entsprechenden Rechnung möglich).

## **9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin, Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle und Rückforderung des Zuschusses**

Zur Erfolgskontrolle ist der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, der Bewilligungsstelle unaufgefordert den jährlichen Heizenergieverbrauch durch unverzügliche Vorlage der drei dem Abschluss der Maßnahme nachfolgenden Jahresabrechnungen nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, den im Rahmen der Eigenerklärung abgegebenen Verpflichtungen nachzukommen und der Bewilligungsstelle bzw. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt jederzeit die für die Bewilligung maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch für Nachfragen zum Energieverbrauch im Rahmen der Erfolgskontrolle. Über eine Veräußerung des Gebäudes binnen 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ist die Bewilligungsstelle ebenfalls zu informieren. Die für die Bewilligung maßgeblichen Unterlagen (Gutachten, Rechnungen, Erklärungen) verbleiben für die Frist von 5 Jahren bei der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt. Die Laufzeit für diese Frist beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Zuschusses.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 116, 117 LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren seit Auszahlung des Zuschusses nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Zuwendungsempfänger bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit den bezuschussten Maßnahmen begonnen hat,
- der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die geforderten Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 117a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## **10. Inkrafttreten**

Die Norderstedter Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die bisherige Fassung der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ vom 15.03.2009 tritt außer Kraft.